AJP/PJA 9/97

Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit von Leistungen der zweiten Säule (BVG)

Dr. Franco Lorandi, LL.M.,
Rechtsanwalt, Zürich

Inhaltsübersicht:

I. Die zweite Säule (BVG) im Überblick
1. Drei-Säulen-Prinzip
2. Versicherte Personen
3. Finanzierung
4. Leistungsbegründende Ereignisse und Art der Leistungen
II. Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit
1. Allgemeines
A. Keine Änderungen durch das revidierte SchKG
B. Gleichbehandlung von Pfändung und Arrest
2. Unpfändbarkeit (Art. 92 SchKG)
A. Unpfändbarkeit von Vorsorgeleistungen
B. Unpfändbarkeit von Freizügigkeitsleistungen
3. Beschränkte Pfändbarkeit
A. Vorgehen bei Ausrichten einer Rente
B. Vorgehen bei Ausrichten einer Kapitalabfindung
4. Unbeschränkte Pfändbarkeit

I. Die zweite Säule (BVG) im Überblick

1. Drei-Säulen-Prinzip

Das Haus der sozialen Sicherheit bei Alter, Tod und Invalidität wird durch drei Säulen gestützt: Die erste Säule umfasst die AHV und IV, welche Basisleistungen für alle vorsehen, sowie die EL, welche Ergänzungsleistungen bei besonderer Bedürftigkeit ermöglichen. Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge, welche sich in einen obligatorischen Teil gemäss BVG und einen freiwilligen Teil gemäss ZGB und OR unterteilt. Die dritte Säule schliesslich ist das individuelle Sparen, welches als gebundenes Sparen steuerbegünstigt wird oder als freies Sparen erfolgen kann.

2. Versicherte Personen

Das Obligatorium des BVG will allen Arbeitnehmern eine angemessene Personalvorsorge sichern. Grundsätzlich sind gemäss BVG alle Personen obligatorisch zu versichern, welche kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

a. Alter zwischen 18 und 65 für Männer bzw. 62 für Frauen (Art. 7 Abs. 1 BVG);
b. Jahreslohn grösser als CHF 23880.– (Stand 1997) bei demselben Arbeitgeber (Art. 7 Abs. 1 BVG);
c. bei der AHV versichert (Art. 5 Abs. 1 BVG);
d. Beschäftigung für mehr als 3 Monate oder auf unbestimmte Zeit (Art. 2 BVG).

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann durch laufende Beiträge oder Einmaleinlagen erfolgen. Die Finanzierung der meisten Personalvorsorgeeinrichtungen erfolgt durch laufende Beiträge. Diese sind häufig in Prozenten des versicherten Lohns ausgedrückt (sog. Beitragsprimat-Vorsorgeeinrichtung). Die Beiträge werden vom versicherten Lohn, welcher im BVG koordinierter Lohn heisst, erhoben. Der koordinierte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich dem Koordinationsabzug und ist in der Regel begrenzt auf ein Maximum. Gemäss BVG entspricht der koordinierte Lohn der Spanne von CHF 2985.– bis maximal CHF 47760.– (Stand 1997). Die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen mit Einmaleinlagen ist vor allem bei Nachzahlungen wie Einkauf von Dienstjahren, bei Lohnerhöhungen, Verheiratung oder Scheidung (Aufteilung des BVG-Guthabens) üblich.

4. Leistungsbegründende Ereignisse und Art der Leistungen

Der Zweck jeder Personalvorsorgeeinrichtung besteht in der Gewährung von Vorsorgeleistungen bei *Alter* (Altersleistungen: Art. 13–17 BVG), *Tod* (Hinterlassenenleistungen: Art. 18–22 BVG) und *Invalidität* (Invalidenleistungen: Art. 23–26 BVG). Die Leistungen bei Krankheit und Unfall sind, soweit diese nicht zur Invalidität führen, in der Regel nicht Gegenstand der Leistungen beruflicher Vorsorgeeinrichtungen.

Die häufigste Form der Altersvorsorge ist die "aufgeschobene Leibrente" oder das "Sparkapital", also das Alterskapital. Die Todesfallleistungen bestehen in der Regel aus Witwen- und Waisenrenten oder aus einer Kapitalleistung. Die Invalidenleistungen werden in der Regel akzessorisch zur Altersvorsorgeleistung versichert. Wie die Altersvorsorge kann die Versicherung der Invalidität in Form von Renten- oder Kapitalleistungen erfolgen.

Grundsätzlich sollte die berufliche Vorsorge einen Ersatz für den nach Eintritt des Versicherungsfalles (Rücktrittsalter, Tod, Invalidität) ausbleibenden Lohn darstellen. Wie der Lohn sollte auch die Vorsorgeleistung in periodischen, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen erfolgen. Am besten kann dies durch eine an das Leben des Begünstigten gebundene *Rente* geschehen. Möglich ist jedoch auch eine *Kapitalauszahlung*. Durch die Kapitalleistung wird dem

Begünstigten jedoch ein versicherungstechnisches Risiko überbunden (nämlich das der Lebenserwartung), welches gerade die Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung tragen sollte. Schliesslich ist auch eine Kombination von Kapital- und Rentenauszahlung möglich, wenn auch unüblich. Häufig wird die Kapitalauszahlung deshalb gewählt, weil diese in der Regel beim Empfänger steuerlich wesentlich günstiger ist.

Schliesslich kann dem Versicherten auch eine Freizügigkeitsleistung zustehen, wenn er die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist[1].

II. Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit

1. Allgemeines

A. Keine Änderungen durch das revidierte SchKG

Seit dem 1. Januar 1997 ist das revidierte SchKG in Kraft. Sowohl Art. 92 als auch Art. 93 SchKG wurden in Bezug auf die Pfändbarkeit von Leistungen der zweiten Säule neu gefasst. Es handelt sich dabei jedoch nur um sprachliche Verdeutlichungen, ohne dass eine materielle Änderung beabsichtigt war[2]. Lehre und Rechtsprechung zu Art. 92 Ziff. 13 sowie Art. 93 aSchKG gelten somit auch für das revidierte Recht unverändert weiter.

B. Gleichbehandlung von Pfändung und Arrest

Gemäss Art. 275 SchKG gelten die Art. 91–109 SchKG über die Pfändung sinngemäss auch für den Arrestvollzug. Für die Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit von Leistungen der zweiten Säule kommen daher die gleichen Regeln zur Anwendung[3]. Obschon auch Art. 275 SchKG sprachlich neu gefasst wurde, ist damit im Rahmen der Revision keine materielle, sondern eine bloss redaktionelle Änderung beabsichtigt gewesen[4]. Wo im folgenden von Pfändung oder Pfändbarkeit gesprochen wird, sind der Arrest und die Arrestierbarkeit eingeschlossen.

2. Unpfändbarkeit (Art. 92 SchKG)

Gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG sind Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge *vor Eintritt der Fälligkeit* unpfändbar. Der verdeutlichte Gesetzestext bringt nunmehr zum Ausdruck, dass für Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen in Bezug auf deren Unpfändbarkeit grundsätzlich dieselben Regeln gelten. Es wird sodann klargestellt, dass Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG im obligatorischen, unter- und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge gleichermassen gilt[5].

Nachfolgend soll untersucht werden, wann die Fälligkeit eintritt und damit die (allenfalls beschränkte; Art. 93 SchKG) Pfändung von Leistungen der beruflichen Vorsorge möglich ist. Die Frage ist für Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen unterschiedlich zu beantworten.

A. Unpfändbarkeit von Vorsorgeleistungen

Vorsorgeleistungen sind solche, die bei Vorliegen eines Vorsorgefalls ausgerichtet werden. Sie werden ohne weiteres mit *Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses* (Erreichen des Pensionsalters, Tod des Versicherten oder Invalidität) fällig[6]. Vor diesem Zeitpunkt sind Vorsorgeleistungen gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG absolut unpfändbar. Nach Eintritt der Fälligkeit sind sie beschränkt pfändbar gemäss Art. 93 SchKG[7].

B. Unpfändbarkeit von Freizügigkeitsleistungen

Ein Freizügigkeitsfall liegt vor, wenn ein Versicherter die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) eingetreten ist. Liegt ein Freizügigkeitsfall vor, hat der Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz [FZG]; SR 831.42). An sich wird die *Freizügigkeitsleistung* mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig (Art. 2 Abs. 3 FZG). Dies ist jedoch nur für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung massgebend; für die vorliegende Problematik ist dies ohne Bedeutung[8]. Bei den Freizügigkeitsleistungen ist zu unterscheiden zwischen der Aufrechterhaltung des Vorsorgezwecks[9], Barauszahlung[10] und Vorbezügen[11].

a. Aufrechterhalten des Vorsorgezwecks

Die Freizügigkeitsleistungen sollen so weit wie möglich *für den Vorsorgezweck erhalten bleiben*: Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber, so tritt er einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei. Diesfalls hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG). Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, sei es, weil sie kein neues Arbeitsverhältnis

1 Vgl. dazu unten II.2. B.
2 BBl 1991 III 80; HANS MICHAEL RIEMER, Berufliche Vorsorge und Revision des SchKG, BlSchK 1996, 128; MICHÈLE DUPUIS, Zugriffsmöglichkeiten auf Vorsorgeleistungen in der Zwangsvollstreckung, Der Schweizer Treuhänder 1995, 525.
3 BGE 121 III 33, 120 III 77, 118 III 20.
4 BBl 1991 III 168.
5 BBl 1991 III 80; KARIN SOMMA/RUDOLF KÜNG, Keine Pfändung vor Fälligkeit, Schweizer Personalvorsorge 1994, 257; BGE 119 III 20.
6 BGE 113 III 12; MARKUS MOSER, Die Anforderungen des neuen Wohneigentumsförderungsgesetzes, SZS 1995, 212, Fn. 95.
7 BBl 1991 III 80; vgl. unten II.3.
8 BGE 119 III 20.
9 Vgl. II.2.B.a.
10 Vgl. II.2.B.b.
11 Vgl. II.2.B.c.

begründen, sei es, weil sie dem BVG-Obligatorium nicht mehr unterstehen, haben ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz aufrechterhalten wollen (Art. 4 Abs. 1 FZG). Dies kann namentlich durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erfolgen (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsverordnung [FZV]; SR 831.425). Lässt sich der Versicherte nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Freizügigkeitsfalls vernehmen, wird die Freizügigkeitsleistung an die BVG-Auffangeinrichtung überwiesen (Art. 4 Abs. 2 FZG i.V.m. Art. 60 BVG). In allen diesen Fällen bleibt der Vorsorgezweck erhalten, weshalb die Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG *absolut unpfändbar* sind[12].

b. Barauszahlung

Freizügigkeitsleitungen dürfen nur ausnahmsweise an den Versicherten ausbezahlt werden, nämlich wenn ein sog. *Barauszahlungstatbestand* vorliegt. Das Gesetz nennt zwei Voraussetzungen für die Fälligkeit einer Barauszahlungsleistung, welche kumulativ erfüllt sein müssen: Zum einen muss ein Barauszahlungsgrund vorliegen. Zum andern muss der Versicherte das Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistung gestellt haben[13]. Das Auszahlungsbegehren des Versicherten ist als Suspensiv- und Potestativbedingung zu betrachten[14].

Vom Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist eine dritte, negative Voraussetzung, nämlich dass der Berechtigte nicht nachträglich obligatorisch oder freiwillig (vgl. Art. 44 ff. BVG) für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge versichert bleibt. Bleibt der Berechtigte versichert, so wird der Vorsorgeschutz aufrechterhalten und die Freizügigkeitsleistung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Diesfalls liegt absolute Unpfändbarkeit im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG vor[15]. Sind die beiden positiven Voraussetzungen (Vorliegen eines Barauszahlungsgrundes und eines Auszahlungsbegehrens) kumulativ erfüllt und ist die negative Voraussetzung (keine Aufrechterhaltung der Altersvorsorge) gegeben, kommt Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG nicht zur Anwendung; die Freizügigkeitsleistung ist fällig und unbeschränkt pfändbar[16]. Art. 93 SchKG ist ebenfalls nicht anwendbar[17].

aa. Barauszahlungsgründe

Die Barauszahlungsgründe werden neu in Art. 5 FZG geregelt. Die Aufzählung ist abschliessend[18]. Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn (Art. 5 Abs. 1 FZG):

a. sie die Schweiz endgültig verlassen;
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Das Vorliegen eines Barauszahlungsgrundes muss mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden[19]. Die Vorsorgeeinrichtung (und auch der Richter) darf nicht einfach auf die Behauptungen des Anspruchsberechtigten abstellen, da die Barauszahlung die Ausnahme vom Grundsatz darstellt, dass die Freizügigkeitsleistung für die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes bestimmt ist[20].

bb. Barauszahlungsbegehren

Es steht im Belieben des Berechtigten, ob er ein Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistung stellen will oder nicht[21], wobei – bei Vorliegen eines Barauszahlungsgrundes (Art. 5 Abs. 1 lit. a-c FZG) – mit Zugang eines gültigen Auszahlungsbegehrens bei der Vorsorgeeinrichtung die *Fälligkeit* und damit die Pfändbarkeit der Barauszahlungsleistung eintritt[22].

Das Barauszahlungsbegehren ist eine einseitige Willenserklärung des Versicherten, welche an die Vorsorgeeinrichtung gerichtet ist. Die Erklärung ist *empfangsbedürftig*. Soweit das Sozialversicherungsrecht keine Sondervorschriften aufstellt[23], kommen weitgehend die Bestimmungen des Obligationenrechts über einseitige Willenserklärungen analog zur Anwendung.

Das Begehren um Barauszahlung muss *ausdrücklich* erfolgen. Bloss konkludentes Verhalten, z.B. das definitive Verlassen der Schweiz oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a und b FZG) reichen nicht, sondern es bedarf einer zusätzlichen, ausdrücklichen Erklärung[24]. Als ausdrücklich gilt, wie auch im Zivilrecht, eine Erklärung durch Worte, soweit der erklärte Wille aus den verwendeten Worten unmittelbar hervorgeht[25].

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verlangen grundsätzlich keine Schriftform für das Barauszahlungsbegehren; es kann daher formlos gestellt werden (Art. 11

---

12 SOMMA/KÜNG (FN 5), 257.
13 BGE 120 III 77, 119 III 21 f. (= Pra 1992, 651 f.,), 118 III 45.
14 BGE 119 III 21 (= Pra 1992, 651).
15 BGE 118 III 21, 45.
16 BGE 121 III 33, 120 III 77.
17 BGE 117 III 23 (= Pra 1992, 612), 113 III 10.
18 DUPUIS (FN 2), 526; zum alten Recht (Art. 30 Abs. 2 aBVG; Art. 331c Abs. 4 aOR) vgl. ALFRED MAURER, Bundessozialversicherungrecht, Basel und Frankurt am Main 1993, 215; BGE 120 III 78, 119 III 19.
19 BGE 119 III 20 f.
20 Vgl. MAURER (FN 18), 215.
21 A.M. RIEMER (FN 2), 127 f., wonach die Frage der Pfändbarkeit nicht der Willkür des Berechtigten überlassen bleiben dürfe.
22 Vgl. BGE 120 III 77.
23 Vgl. z.B. Art. 5 Abs. 2 FZG in Bezug auf die Zustimmungs- bzw. Formbedürftigkeit des Auszahlungsbegehrens; vgl. dazu sogleich unten vor und nach FN 26.
24 BGE 121 III 34, 119 III 21 f. (= Pra 1993, 651 f.); R. TSCHUDIN/MARIE-ROSE UMBRICHT-MAURER, Das neue Pensionskassengesetz, Bd. 5, 10. Teil, Ziff. 11.3; SZS 1984, 165 ff.
25 Vgl. PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band 1, 6. A., Zürich 1996, Rz 188; BGE 121 III 34.

Abs. 1 OR analog). Ein mündliches, namentlich auch ein telefonisch gestelltes Barauszahlungsbegehren ist genügend[26].

Vom Grundsatz der Formfreiheit des Barauszahlungsbegehrens gibt es *zwei Ausnahmen*: Zum einen können die Statuten oder das Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorsehen, dass das Auszahlungsbegehren *schriftlich* zu stellen ist. Zum andern ist eine Barauszahlung an verheiratete Anspruchsberechtigte nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat (Art. 5 Abs. 2 FZG). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden (Art. 5 Abs. 3 FZG). Fehlt eine schriftliche Zustimmung des Ehegatten und liegt auch keine richterliche Zustimmung vor, so vermag das Barauszahlungsbegehren des Versicherten keine Wirkung zu entfalten. Gleich wie das Auszahlungsbegehren des Versicherten selbst ist auch die Zustimmung des Ehegatten als Suspensiv- und Potestativbedingung aufzufassen, weshalb eine Pfändung des Barauszahlungsanspruches mangels Fälligkeit nicht möglich ist.

Beim Barauszahlungsbegehren gemäss Art. 5 Abs. 1 FZG handelt es sich nicht um eine Gestaltungserklärung im zivilrechtlichen Sinn. Es ist grundsätzlich *weder bedingungsfeindlich noch unwiderrufbar*. Das Begehren kann daher, bis die Barauszahlung tatsächlich erfolgt ist, grundsätzlich jederzeit vom Versicherten widerrufen werden[27]. Grund für den Widerruf kann sein, dass der Versicherte aufgrund geänderter Verhältnisse oder einfach weil er es sich anders überlegt hat, die Vorsorge aufrecht erhalten möchte. Dass ein Widerruf zulässig sein muss, ergibt sich indirekt daraus, dass sich der Versicherte auch freiwillig weiterversichern lassen kann. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er dies nur vor Stellen eines Barauszahlungsbegehrens tun kann und nicht auch danach. Liegt ein gültiger Widerruf vor, so fällt die Pfändbarkeit des noch nicht ausbezahlten Barauszahlungsanspruchs unmittelbar dahin; es fehlt an einer Voraussetzung der Fälligkeit, nämlich dem Barauszahlungsbegehren. Wurde der Barauszahlungsanspruch dagegen schon an den Berechtigten *ausbezahlt*, bleibt das Geld trotz Widerruf des Auszahlungsbegehrens unbeschränkt pfändbar, solange es nicht freiwillig wieder der beruflichen Vorsorge zugeführt wird.

Schranke der Widerrufbarkeit des Barauszahlungsbegehrens bildet jedoch das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 ZGB). Widerruft der Versicherte sein Barauszahlungsbegehren ohne sachlichen Grund allein deshalb, um die entsprechende Leistung der zweiten Säule der Pfändung bzw. einer Arrestlegung zu entziehen, ist der Widerruf rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich. Der Barauszahlungsanspruch gilt diesfalls als fällig und pfändbar[28].

Nichts spricht sodann dagegen, auch die Bestimmungen des Obligationenrechts über *Willensmängel* (Art. 23 ff. OR) auf das Barauszahlungsbegehren analog anzuwenden[29]. Man wird dem Versicherten zugestehen müssen, dass er sich auch noch nach erfolgter Auszahlung auf den Willensmangel berufen kann. Allein damit kann er jedoch den bereits an ihn ausbezahlten Betrag der Pfändung nicht entziehen. Dieses Ergebnis wird erst dann erreicht, wenn er den Betrag, und sei es auch freiwillig (vgl. Art. 4 BVG), wieder an eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat.

c. Vorbezug

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Versicherte bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für den Erwerb von oder die Beteiligung an Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der Betrag kann sodann ebenso für die Rückzahlung von Hypotheken verwendet werden. Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung seines Ehegatten nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, kann er das Gericht anrufen (Art. 30c BVG, Art. 331e OR, Art. 1 ff. der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge [WEFV]; SR 831.411).

Zu diesem Zweck kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung auch verpfänden (Art. 30b BVG, Art. 331d OR, Art. 8 f. WEFV). Sowohl bei Auszahlung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb von oder die Beteiligung an Wohneigentum als auch im Falle der Verpfändung von Vorsorgeleistungen zu diesem Zweck verfällt diese Leistung dem Versicherten. Sowohl die vorbezogene Leistung als auch das Grundeigentum, zu dessen Erwerb, Beteiligung oder Rückzahlung von Hypotheken der Vorbezug verwendet worden ist, sind pfänd- und verwertbar[30]. Da solche Leistungen keinen Vorsorgezweck mehr erfüllen, findet Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG keine Anwendung[31].

3. Beschränkte Pfändbarkeit

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG können namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, soweit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. Unter diese Bestimmung fallen sämtliche *Vorsorgeleistungen* nach Eintritt der Fälligkeit[32] der Leistung. Unmassgeblich ist, ob die Vorsorgeleistung wegen Alter, Tod oder Invalidität ausgerichtet wird[33]. Es kann sodann auch nicht darauf ankommen, ob eine Leistung wegen Invalidität in Folge einer vorübergehenden oder einer bleibenden Arbeitsun-

26 BGE 121 III 34.
27 A.M. Somma/Küng (FN 5), 257; BGE 118 III 18 und 117 III 20, auf welche sie sich stützen, regeln diese Frage nicht. In BGE 120 III 78 wurde diese Frage ausdrücklich offengelassen.
28 BGE 120 III 78.
29 Unklar, aber wohl eher ablehnend BGE 118 III 46.
30 Dupuis (FN 2), 527.
31 Dies gilt ebenso für Art. 93 SchKG: vgl. unten II.3.
32 Vgl. dazu oben II.2.A.
33 BBl 1991 III 75; BGE 120 III 75.

fähigkeit ausgerichtet wird[34]. Unmassgeblich ist weiter, ob das Vorsorgekapital vom Versicherten oder vom Arbeitgeber geäuffnet worden ist[35]. Diese Regelung gilt im obligatorischen, über- und ausserobligatorischen Bereich[36].

Keine Anwendung findet Art. 93 auf Freizügigkeitsleistungen (bei Aufrechterhalten der beruflichen Vorsorge, Barauszahlung oder Vorbezug): Vor deren Fälligkeit sind sie gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG absolut unpfändbar[37], nach Eintritt der Fälligkeit sind Barauszahlungen und Vorbezüge unbeschränkt pfändbar[38].

A. Vorgehen bei Ausrichten einer Rente

Sofern die Vorsorgeleistung als Rente ausgerichtet wird, ergeben sich keine Besonderheiten: Der Anspruch des Versicherten gegen die Einrichtung der beruflichen Vorsorge auf Auszahlung der Rente kann für die Dauer eines Jahres gepfändet werden (Art. 93 Abs. 2 Satz 1 SchKG). Wurde die *Rente schon ausbezahlt*, kann sie oder deren Surrogat beim Empfänger gemäss Art. 93 SchKG beschränkt gepfändet werden. In Bezug auf die Reihenfolge der Pfändung gilt Art. 95 SchKG: In erster Linie ist das bewegliche Vermögen mit Einschluss der Forderungen und der beschränkt pfändbaren Ansprüche gemäss Art. 93 SchKG zu pfänden, wozu auch Vorsorgeleistungen gehören. Von dieser Reihenfolge kann jedoch aus wichtigen Gründen abgewichen werden[39].

B. Vorgehen bei Ausrichten einer Kapitalabfindung

Der neugefasste Art. 93 Abs. 1 SchKG bringt klar zum Ausdruck, dass nicht nur Renten, sondern auch Kapitalabfindungen beschränkt pfändbar sind (Art. 93 Abs. 1 SchKG)[40]. Steht dem Versicherten eine Vorsorgeleistung als Kapitalabfindung zu, muss das Betreibungsamt ermitteln, welche *jährliche Rente* (Art. 93 Abs. 2 Satz 1 SchKG) im Zeitpunkt der Pfändung bzw. des Arrestvollzuges dem Kapital entspricht. Dabei ist von einer Dauer der Rentenberechtigung auszugehen, die der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten im Zeitpunkt der Pfändung bzw. des Arrestvollzugs entspricht. Zur Ermittlung dieser Rente stehen dem Betreibungsamt verschiedene Wege offen[41]:

Zunächst kann der Betreibungsbeamte den Betrag mit Hilfe einer Rententafel[42] selber bestimmen. Er kann aber auch bei der betreffenden Personalvorsorgeeinrichtung Auskunft darüber einholen, welche Jahresrente anstelle der Kapitalabfindung ausgerichtet werden könnte. Schliesslich kann der Betreibungsbeamte auch von dritter Seite (z.B. von einer Versicherungsgesellschaft) eine entsprechende Auskunft einholen. Die vom Betreibungsamt eingeholten Auskünfte über die Höhe der Jahresrente können leicht divergieren. Dem Betreibungsamt steht deshalb bei der Festsetzung der Jahresrente ein gewisses Ermessen zu[43].

Da auch Ansprüche auf Vorsorgeleistungen nur für die Dauer eines Jahres gepfändet werden können (Art. 93 Abs. 2 Satz 1 SchKG)[44], ist die so ermittelte Jahresrente in die Betreibungs- bzw. Arresturkunde einzusetzen. Auch für die Reihenfolge der Pfändung gelten die gleichen Regeln wie für die Pfändung einer Rente[45].

Sodann ist der *Notbedarf* des Schuldners und seiner Familie zu bestimmen. Der Notbedarf ist dem gesamten Einkommen des Schuldners – die aus dem Abfindungskapital zu erkaufende Rente inbegriffen – gegenüberzustellen: Wird der Notbedarf durch das gesamte Einkommen nicht gedeckt, so kann die Rente nicht gepfändet bzw. verarrestiert werden. Reicht umgekehrt das übrige Einkommen des Schuldners ohne die Rente bereits aus, um sein Existenzminimum zu sichern, so ist die Jahresrente im vollen Betrag pfänd- bzw. verarrestierbar. Lässt sich schliesslich der Notbedarf des Schuldners durch sein übriges Einkommen und einen Teil der errechenbaren Rente decken, so darf das übrige Einkommen und dieser Teil der Rente nicht gepfändet bzw. arrestiert werden; der das Existenzminimum übersteigende Teil der Jahresrente ist jedoch pfänd- bzw. arrestierbar[46].

Art. 93 SchKG findet grundsätzlich auch dann Anwendung, wenn das *Kapital* von der Vorsorgeeinrichtung *bereits* an den Berechtigten *ausbezahlt* worden ist[47]. Der Umstand allein, dass eine Kapitalleistung bereits an den Berechtigten ausbezahlt wurde, führt somit nicht dazu, dass deren Vorsorgezweck automatisch in vollem Umfang dahinfällt. Solange der Berechtigte durch sein Verhalten nicht zum Ausdruck bringt, dass er die Kapitalabfindung anders als für seinen künftigen Unterhalt verwenden will, bleibt es auch nach erfolgter Auszahlung bei der bloss beschränkten Pfändbarkeit gemäss Art. 93 SchKG. Dies gilt namentlich dann, wenn der Berechtigte die Kapitalabfindung in Bankguthaben oder Wertschriften anlegt, handelt es sich doch dabei um gängige Anlageformen, die dem zukünftigen Unterhalt dienen, indem sie einerseits einen angemessenen Ertrag abwerfen und anderseits leicht verfügbar sind[48].

Gibt der Berechtigte jedoch zu erkennen, dass er die an

---

34 BGE 120 III 74.
35 BGE 113 III 14.
36 SOMMA/KÜNG (FN 5), 257.
37 Vgl. oben II.1.
38 Vgl. unten II.4.
39 Vgl. BGE 115 III 50 ff.
40 Zum alten Recht vgl. SAMUEL SIGRIST, Die Vermögensrechte der Destinatäre von betrieblichen Personalvorsorgeeinrichtungen im Lichte des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Diss. Zürich 1967, 58 ff.; BGE 117 III 24 (= Pra 1992, 613), 113 III 15.
41 Vgl. BGE 113 III 15 f.
42 Vgl. WILHELM STAUFFER/THEO UND MARC SCHAETZLE, Barwerttafeln, 4. A., Zürich 1989, Tafeln 30, 44 und 45; vgl. auch Beispiel 61. Die Kapitalleistung ist durch den jeweiligen Faktor, wie er gemäss den Tafeln 30, 44 oder 45 zu ermitteln ist, zu dividieren.
43 BGE 113 III 16.
44 Vgl. BGE 113 III 16.
45 BGE 115 III 50.
46 BGE 115 III 50, 113 III 16.
47 BGE 117 III 24 (= Pra 1992, 613), 115 III 48.
48 Vgl. BGE 115 III 48 f.

ihn ausbezahlte Kapitalabfindung nicht für seinen künftigen Unterhalt verwenden will, kommt Art. 93 SchKG nicht mehr zur Anwendung, womit die gesamte Kapitalabfindung bzw. deren Surrogat unbeschränkt pfändbar wird. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Berechtigte das Kapital mit seinem übrigen Vermögen vermischt[49] oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dass er es zweckwidrig nicht für seinen Unterhalt zu verwenden gedenkt[50]. Dies gilt namentlich dann, wenn er das Kapital in sein eigenes Geschäft investiert.

4. Unbeschränkte Pfändbarkeit

Mit Eintritt ihrer Fälligkeit[51] verlieren *Freizügigkeitsleistungen* in Form von Barauszahlungen[52] oder Vorbezügen[53] ihren Vorsorgezweck. Der Versicherte kann über die Beträge frei verfügen. Das bezogene Kapital ist daher nicht mehr von Rechtes wegen für Vorsorgezwecke bestimmt. Es gehört ohne Einschränkung zum Vermögen des Berechtigten und kann daher unbeschränkt gepfändet bzw. arrestiert werden. Art. 93 SchKG findet keine Anwendung[54].

Unbeschränkte Pfändbarkeit liegt sodann auch vor, wenn eine *Vorsorgeleistung* als Kapitalabfindung ausgezahlt worden ist und der Berechtigte diese mit seinem übrigen Vermögen vermischt hat oder sonst auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass er es zweckwidrig nicht für seinen Unterhalt zu verwenden gedenkt[55].

49 Vgl. SIGRIST (FN 40), 65; in BGE 115 III 48 wurde diese Frage ausdrücklich offengelassen.
50 BGE 115 III 48; DUPUIS (FN 2), 526.
51 Vgl. oben II.2.
52 Vgl. oben II.2.B.
53 Vgl. oben II.2.C.
54 BGE 118 III 25, 45, 117 III 24 ff. in Bezug auf Barauszahlungen; DUPUIS (FN 2), 526 f.
55 Vgl. II.2.B am Ende.

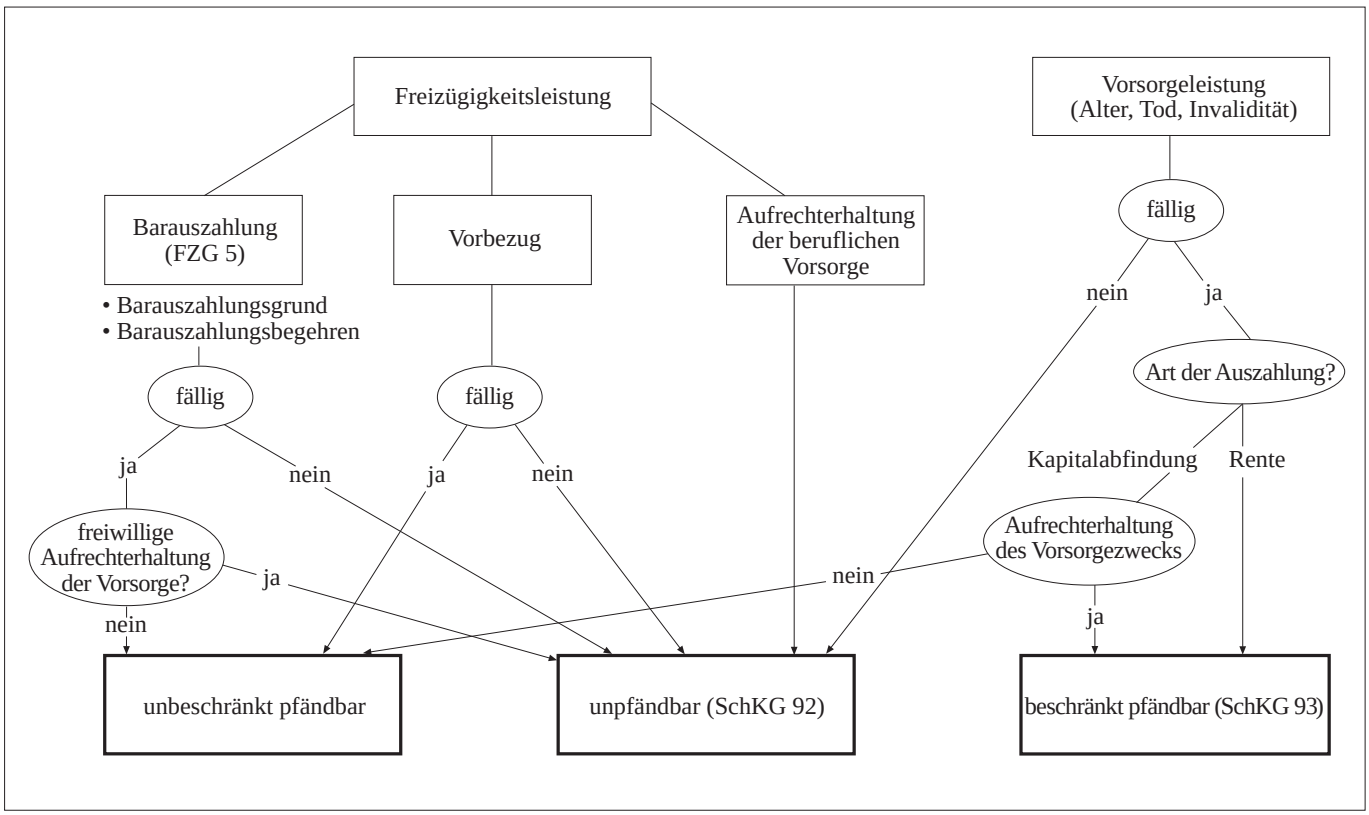

Les droits aux prestations de prévoyance (prestations de vieillesse, prestations pour survivants et prestations d'invalidité) et aux prestations de libre passage (prestations en cas de départ d'un assuré de l'institution de prévoyance avant la survenance d'un cas d'assurance) non exigibles sont absolument insaisissables (art. 92 al. 1 ch. 10 LP). Dès que les *prestations de prévoyance* sont exigibles, elles sont, lorsqu'elles sont allouées sous forme de rente, relativement saisissables (art. 93 LP); les indemnités en capital peuvent être saisies sans restriction selon les circonstances. S'agissant des *prestations de libre passage*, il faut distinguer entre un paiement en espèces, un versement anticipé et le maintien de la prévoyance. Ces prestations sont, en règle générale, saisissables sans restriction dès qu'elles sont exigibles.